

487,839 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Uebertrag.

92,278 = 1 = 8 = für Ab-  
lösung  
sonstiger  
Natural-  
leistun-  
gen und  
Servi-  
tuten.

w. o.

Dazu kommen nach der Unterlage C.

28,523 = 6 = 6 = Berichtigungen von Rückständen auf  
die Jahre 1841 und zurück, so daß  
die Totalsumme der Verwendungen  
auf

516,362 Thlr. 16 Gr. — Pf. ansteigt.

Aus einer Vergleichung dieser Verwendungen mit den vor-  
gedachten Einnahmen ergibt sich ein dem Domainenfonds am  
1. Januar 1845 verbliebener zinsbar angelegter Bestand von

541,006 Thlr. 21 Gr. 2 Pf.

Doch sind aus frühern Perioden vom Jahre 1841 zurück-  
gerechnet

15,574 Thlr. 29 Gr. 9 Pf.

noch unangeführt geblieben und daher künftig von dem Bestande  
noch zu berichtigen.

In Beziehung auf die in der Periode 1842 bis 1844 er-  
folgten Verwendungen gestattet sich die Deputation nachstehende  
Bemerkungen.

Unter den Ausgaben für sieben Erwerbungen von Domaniel-  
grundstücken sind die bedeutendsten:

5000 Thlr. — —

für Acquisition des Posthaltereigrundstückes zu Gruna.

Man hat durch diesen Ankauf einen von dem Verkäufer auf  
3000 Thlr. formirten Schadenanspruch zu beseitigen sich bemüht  
und gedenkt das Grundstück, in so weit es für den Postdienst nicht  
weiter erforderlich ist, wieder zu veräußern. Der Ankauf aus  
dem Domainenfonds dürfte sich dadurch, daß in diesem Fonds  
10,000 Thlr. für das veräußerte Postgut zu Klappendorf ge-  
flossen, rechtfertigen.

13,500 Thlr. — —

für den Erkauf der unter einem Theile des Behner'schen Hufen-  
gutes in Zaukeroda befindlichen Steinkohlen, in einem Flächen-  
raume von 15 Acker 99  $\frac{1}{2}$  Quadratruthen, zu besserer Arron-  
dirung der dasigen Domaniel-Steinkohlenwerke. Diese Ver-  
wendung bedarf, als der wiederholt ausgesprochenen Ansicht  
der Kammer über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Er-  
werbung von Steinkohlenlagern für Staatszwecke, keiner weitern  
Rechtfertigung.

86,000 Thlr. — —

für das von dem Königl. Bairischen Consul, Kaufmann Hesse,  
erkaufte, auf hiesiger Seegasse unter Nr. 11 gelegene Haus- und  
Gartengrundstück.

Nach der Unterlage C. gab die nächste Veranlassung zu der  
Erwerbung dieses Grundstückes her, wenige Tage vor dem

Schlusse des letzten Landtags und mithin zu einer Zeit, wo eine  
Uebernehmung mit den Ständen nicht mehr möglich war, zur  
Kenntniß des Herrn Finanzministers gelangte Umstand, daß  
Speculanten im Begriff standen, dasselbe für den Preis von  
85,000 Thlr. in der Absicht an sich zu kaufen, um es zu einem  
Gasthose einzurichten. Der Besitzer des Hauses erklärte sich  
geneigt, die Regierung in die Stelle der Käufer eintreten zu  
lassen, forderte aber sofortige Entschliesung, die denn auch dahin  
erfolgte, daß das Grundstück, gegen Ueberlassung eines größern,  
als anfänglich bedungenen Gartenraumes und gegen Uebernahme  
der Kosten für Aufstellung einer eisernen Theilungsvermächung  
Seiten Verkäufers, für den obigen Preis von 86,000 Thlr. — —  
für den Staatsfiscus erworben werden solle.

Als Gründe für die Erwerbung giebt die Unterlage C.  
folgende an:

Es sei bei dem in der Stadt ohnehin vorhandenen Mangel  
an geräumigen und gut eingerichteten Wohnungen bedauerlich  
erschienen, eines der größten und schönsten Häuser der Residenz,  
wie dies schon mit vielen andern geschehen, abermals in ein  
Gasthaus umgewandelt zu sehen, und habe es sich daher rath-  
sam dargestellt, das Grundstück einer solchen Verwendung zu  
entziehen.

Hierzu sei noch der Umstand getreten, daß dem Besitzer des  
Hauses durch einen Vertrag vom 24. Juli 1753 das Recht der  
unbeschränkten Bebauung des Gartens zugesichert worden und  
daher zu besorgen gewesen, daß bei der dem Hause zugeordneten  
Bestimmung der Versuch, von jener Berechtigung zum Nach-  
theile für die Freiheit der Promenaden Gebrauch zu machen,  
nicht unterbleiben werde.

Es lasse sich übersehen, daß das Haus durch Vermietung  
wenn auch keine hohe, doch mäßige Verzinsung gewähren  
werde.

Ueberhaupt scheine es rathsam, für oft schnell eintretende  
Staatszwecke ein Haus zu besitzen, von dem nach Befinden Ge-  
brauch gemacht werden könne.

Endlich habe sich auch durch die Erwerbung des Hauses der  
großen Verlegenheit begegnen lassen, in die der Vorstand des  
Finanzministeriums in seiner Stellung als Minister des aus-  
wärtigen Departements durch das Ausziehen aus dem Hause sich  
versetzt gesehen haben würde.

Bei der hier vorliegenden Erwerbung boten sich der De-  
putation zwei Fragen vor:

I. einmal, ob der Ankauf des Hesse'schen Hauses überhaupt  
im Staatsinteresse bevorzogen werden könne? und

II. wenn dies der Fall, ob die Ueberweisung der Kaufsumme  
auf den Domainenfonds als eine geeignete erscheine?

Unterlag die ablehnende Antwort auf letztere Frage keinem  
Zweifel, so stellte sich dagegen

zu I.

die bejahende Beantwortung der erstern nicht ganz zweifel-  
los dar.

Denn mußte auch die Deputation, bei ruhiger Erwägung  
der von der Staatsregierung für die Erwerbung des Grund-  
stückes entwickelten Gründe, der Ansicht derselben beipflichten,  
daß die abermalige Umwandlung eines der wenigen in der  
Residenz noch vorhandenen großartigen Privatgebäude in einen